

Johann Georg Krois



Per Mail an: anlagenrecht@stmk.gv.at

### **Stellungnahme zur Evaluierung der Grundwasserschutzverordnung Graz-Radkersburg**

Grundsätzlich möchte ich zu Beginn anmerken, dass **sämtliche Einwände, welche vom „Verein Zukunft Landwirtschaft“ inhaltlich auch in meinem Interesse stehen und ich diese ebenso für mich einfordere.**

Ich muss hier jedoch auch persönlich eine Stellungnahme abgeben, da sich in meinem Verwaltungsverfahren beim Steirischen Landesverwaltungsgericht sehr wohl einige wesentliche Tatsachen ergeben haben, welche Abänderungen der Verordnung logisch zur Folge haben müssten, da dies mit Gutachteraussagen der Landesgutachter belegt sind, jedoch nicht beachtet wurden.

Als erstes möchte ich festhalten, dass dem Antrag des Wasserverbandes Leibnitz auf Parteienstellung für Flächen in Graz-Umgebung nicht stattgegeben wurde, da der Wasserverband Leibnitz keine Wässer aus dem Norden bezieht und auch keine Beeinflussung der Bewirtschaftung im Grazer Feld auf die Wasserqualität im Leibnitzer Feld nachweisen konnte.

Womit die grundsätzliche Annahme, dass es sich um „einen Grundwasserkörper“ im gesamten Verordnungsgebiet handelt, klar widersprochen wird.

Deshalb ist auch eine getrennte Betrachtungsweise vom Grundwasserkörper Grazer Feld und Leibnitzer Feld zu erwägen.

Als zweites möchte ich für meine **Flächen eine Neueinstufung bzgl. der Düngeklassen** beanspruchen, da laut Gutachten für den LVwg vom Sachverständigen des Landes auf Grund meiner Ergebnisse der durchgeführten Bodenanalysen eine Erhöhung der N-Gabe von 30 % möglich wäre, diese aber aus **"Gründen der Solidarität" nicht stattzugeben** ist. Somit wäre **"Düngestufe Mittel" und höher** für meine Flächen auszuweisen. Nachdem die "Solidarität" als Hinderungsgrund nicht in der Verordnung angeführt ist, **wäre dem Gutachterurteil der Düngeerhöhung von 30 % stattzugeben.**

Drittens beantrage ich die Zusage **einer Entschädigung für meine Flächen rückwirkend seit 2018**, da die **fachliche Expertise des Landesgutachters keine Begründung einer Düngungseinschränkung** meiner Flächen **dargestellt hat** und die Begründung der Düngungseinschränkung unter dem Titel **„Solidarität“ keine rechtliche oder fachliche Grundlage für eine Einschränkung** ist, sondern eine persönliche Befindlichkeit des Gutachters darstellt. Somit ist die Grundlage für eine **außerordentlichen Belastung**, welche im Sinne des Wasserschutzgesetzes des Bundes **entschädigungspflichtig ist, vollends gegeben.**

Die von mir erwähnten Gutachten müssten in Ihrem Amt aufliegen, da diese Gutachten auch von Ihrer zuständigen Abteilung und deren Fachpersonal erstellt wurden.

Ich ersuche meine Einwände in Betracht zu ziehen und bei negativer Beurteilung dieser mir eine **fachlich und rechtlich begründete Beantwortung** zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Johann Krois